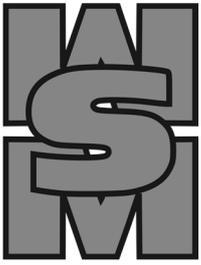


Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

Stand: 15.03.2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
A. Allgemeines	2
B. Angebot und Vertragsschluss.....	2
C. Lieferung	4
D. Leistungszeit und Leistungsverzögerung	6
E. Preise und Zahlung	7
F. Verpackung, Gefahrenübergang und Abnahme	9
G. Probematerial	10
H. Eigentumsvorbehalt.....	11
I. Mängelansprüche und Garantien	14
I. 4 Sachmängel	15
II. Rechtsmängel	17
III. Garantien	18
J. Verjährung.....	19
K. Haftung und Begrenzung von Ersatzansprüchen	19
L. Softwarenutzung.....	20
M. Besondere Bestimmungen für Montage- und Reparaturleistungen.....	21
N. Besondere Bestimmungen für Sondermaschinen	23
O. Bestimmungen zu Abbildungen, Zeichnungen, zum Datenschutz und der Geheimhaltung	24
P. Schlussbestimmungen	25



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

A. Allgemeines

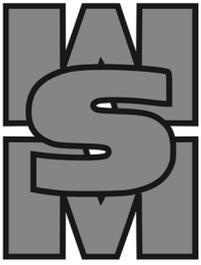
A.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Zwickauer Werkzeug- und Sondermaschinenbau GmbH - WESOMA (nachfolgend WESOMA genannt), soweit nicht gesonderte vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch die Auftragsannahme kein Bestandteil des Vertrags und gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

A.2 Durch die Ausführung des Auftrages und die Annahme der von der WESOMA erbrachten Leistungen bestätigt der Besteller sein Einverständnis mit den nachfolgenden Bedingungen. Diese gelten auch für den zukünftigen Geschäftsverkehr mit dem Besteller.

B. Angebot und Vertragsschluss

B.1 Angebote der WESOMA sind freibleibend bis zur Annahme durch den Besteller. Aufträge durch den Besteller gelten im Hinblick auf diesen als unwiderruflich abgegeben, wobei der Lieferumfang erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt wird.

B.2 Ein Vertrag kommt, mangels anderer Vereinbarung, mit dem schriftlichen Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller oder der Lieferung durch die WESOMA zustande. Bis dahin ist das Angebot der WESOMA unverbindlich. Inhalt des Vertrages sind unser schriftliches Angebot sowie eventuell abweichende Regelungen in der schriftlichen Auftragsbestätigung. Mündliche Vereinbarungen, in Protokollen dokumentierte Absprachen oder Vorschläge des Bestellers werden dann Vertragsinhalt, wenn diese von einem autorisierten Mitarbeiter von WESOMA unterzeichnet sind.

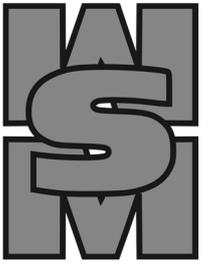


Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

B.3 Von den Lieferbedingungen der WESOMA abweichende Vereinbarungen oder mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter sind für uns nur dann verbindlich, soweit sie schriftlich von uns bestätigt oder in einem Verhandlungsprotokoll aufgeführt sind. Spätere Abweichungen bzw. Vereinbarungen werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn dies im Einzelnen schriftlich vereinbart wird. Diesen Bestimmungen entgegenstehende Abreden sind unwirksam.

B.4 Die WESOMA behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und vergleichbaren Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Darüber hinaus, dienen diese Unterlagen mit etwaigen Gewichts- und Maßangaben lediglich der Veranschaulichung und sind für die Konstruktion der Produkte und Anlagen unter Umständen nicht maßgeblich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Verbindliche Unterlagen erhält der Besteller bei Lieferung zusammen mit der technischen Dokumentation. Insbesondere dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Beide Vertragspartner verpflichten sich, vom Vertragspartner als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Gegebenenfalls ist eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zu schließen.

B.5 Konstruktions- und/oder Formänderungen, welche auf die Verbesserung der technischen Konzeption oder entsprechende Vorgaben durch den Gesetzgeber abzielen, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht in erheblichem Ausmaß geändert wird und dies mithin für den Besteller als unzumutbar anzusehen ist. Im Falle von Neukonstruktionen behält sich die WESOMA ausdrücklich vor, die Möglichkeit der genauen Realisierung des Bestellerwunsches offenzulassen. Tritt die WESOMA in einem derartigen Falle vom Vertrag zurück, sind Schadensersatzansprüche gegen uns mit den unter Punkt K genannten Einschränkungen ausgeschlossen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

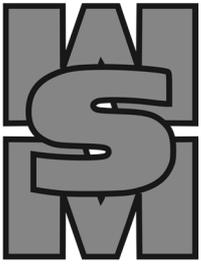
B.6 Nimmt der Besteller gegenüber einem der WESOMA erteilten Auftrag Abstand, so können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen, mindestens die nach dem jeweiligen Fertigungsstand durch Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten zuzüglich 5 % des Preises für entgangen Gewinn verlangen. Es bleibt jedoch dem Besteller unbenommen, den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen. Dies gilt auch für eine einvernehmliche Auftragsaufhebung, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde.

C. Lieferung

C.1 Die angegebenen Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. In allen anderen Fällen sind Lieferfristen, auch wenn sie von der WESOMA genannt wurden, stets freibleibend sowie unverbindlich. Generell beginnt der Lauf der Lieferfrist erst mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Besteller. Mithin setzt die Einhaltung der Lieferfrist durch die WESOMA voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, z. B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessener Weise. Dies gilt nicht, soweit die WESOMA die Verzögerung zu vertreten hat.

C.2 Eine Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Bereitstellung bzw. Verfügbarkeit aller für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Leistungen Dritter gegenüber der WESOMA. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen sich die Vertragspartner sobald wie möglich gegenseitig mit.

C.3 Als „eingehalten“ zu betrachten ist die Lieferfrist dann, wenn der Leistungsgegenstand verladen oder versandt wurde oder die Versandbereitschaft gemeldet ist und der Liefergegenstand ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig geliefert wird.



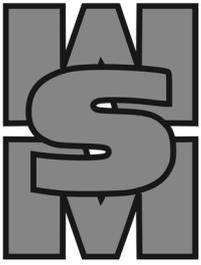
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

C.4 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist, außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung, der von der WESOMA angebotene Abnahmetermin maßgebend, ersatzweise bei Verzug des Bestellers die Meldung der Abnahmebereitschaft.

C.5 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Leistungsgegenstandes aus Gründen verzögert, welche der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Der Besteller kommt auch ohne Mahnung in Verzug, sofern sich die Erfüllung der Mitwirkungspflicht verzögert. In diesem Falle gilt die Leistung mit dem Zugang der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft als erbracht.

C.6 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Belieferung wesentlicher Arbeitsmaterialien, die Produktion von Ausschuss, erheblichem Personalausfall bei der WESOMA oder einem ihrer Lieferanten oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches der WESOMA liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Störungen zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die WESOMA in Verzug befindet. Die WESOMA wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst anzeigen.

C.7 Soweit die WESOMA schuldhaft eine verbindliche Lieferfrist aus anderen, als unter den in Punkt C.6 genannten Gründen, nicht eingehalten hat, kann der Besteller nach Setzung einer fruchtlos verstrichenen sowie angemessen Frist mit Ablehnungsandrohung, vom Vertrag über die verspätete Lieferung zurücktreten. Der Besteller ist verpflichtet, sich auf Verlangen der WESOMA darüber zu erklären, ob er wegen eines Verzugs der Lieferung vom Vertrag zurücktreten möchte und/oder Schadensersatz nach Maßgabe von Abschnitt K begehrt oder weiterhin auf Lieferung besteht. Weitere Rechte des Bestellers aus Verzug, speziell im Hinblick auf Schadensersatz, sind in dem Abschnitt K genannten Umfang ausgeschlossen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

C.8 Der Besteller ist verpflichtet, Teilleistungen zu bezahlen, wenn diese wirtschaftlich selbständig verwertbar sind und ihm dies aus sonstigen Gründen nicht unzumutbar ist.

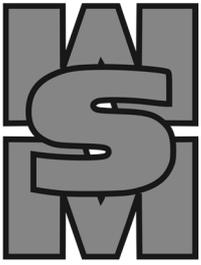
D. Leistungszeit und Leistungsverzögerung

D.1 Die Leistungszeit ergibt sich aus den entsprechenden Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch die WESOMA setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, z. B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, oder die Leistung einer Anzahlung nach Abschnitt C, Unterpunkt C.1, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Leistungszeit in angemessener Weise. Dies gilt nicht, soweit die WESOMA die Verzögerung zu vertreten hat.

D.2 Eine Einhaltung der Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Bereitstellung bzw. Verfügbarkeit aller für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Leistungen Dritter gegenüber der WESOMA. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen sich die Vertragspartner sobald wie möglich gegenseitig mit.

D.3 Als „eingehalten“ zu betrachten ist die Leistungsfrist dann, wenn der Leistungsgegenstand verladen oder versandt wurde oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist, außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung, der von der WESOMA angebotene Abnahmetermin maßgebend, ersatzweise bei Verzug des Bestellers die Meldung der Abnahmebereitschaft.

D.4 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Leistungsgegenstandes aus Gründen verzögert, welche der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

Der Besteller kommt auch ohne Mahnung in Verzug, sofern sich die Erfüllung der Mitwirkungspflicht verzögert. In diesem Falle gilt die Leistung mit dem Zugang der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft als erbracht.

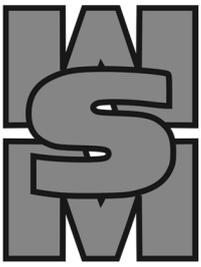
D.5 Ist jedoch die Nichteinhaltung der Leistungszeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der WESOMA liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Die WESOMA wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst anzeigen.

D.6 Der Besteller ist verpflichtet, Teilleistungen zu bezahlen, wenn diese wirtschaftlich selbständig verwertbar sind.

E. Preise und Zahlung

E.1 Sämtliche Preise verstehen sich freibleibend, mangels besonderer Vereinbarung, ab Werk Zwickau einschließlich Verladung im Werk, jedoch ohne Verpackung und Entladung. Zu den genannten Preisen kommen noch die Kosten der Versendung sowie Verpackung und die Umsatzsteuer in der jeweils aktuellen gesetzlichen Höhe hinzu. Soweit wir nach der Verpackungsordnung dazu verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die jeweiligen Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angegebenen Kosten ihrer Verwertung oder, soweit dies von uns als möglich und zweckmäßig erachtet wird, die zusätzlich für eine erneute Verwendung der Verpackung anfallen.

E.2 Grundsätzlich werden Rechnungen jeweils nach 30 Tagen fällig. Gebieten die Umstände andere Zahlungsmodalitäten, insbesondere Abschlagszahlungen, so werden diese auf der Auftragsbestätigung der WESOMA bekanntgegeben und sind für den Abnehmer der Ware verbindlich.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

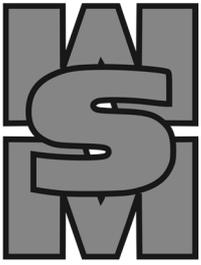
Schecks und /oder Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Eingang des Gegenwerts als Zahlung. Diskont- und sonstige Wechselspesen sowie Kosten der Einziehung gehen stets zu Lasten des Bestellers.

E.3 Sofern der Besteller die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung, bezahlt wird, gerät der Besteller in Zahlungsverzug und die WESOMA ist berechtigt, Verzugszinsen sowie einen etwaigen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz zu erheben. Im Einzelfall sind wir auch dazu berechtigt, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

E.4 Des Weiteren sind wir im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen, wobei dieses Recht durch eine Stundung oder die Annahme von Schecks nicht ausgeschlossen wird. In einem solchen Falle sind wir berechtigt, eventuell noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen. Dies gilt auch dann, wenn sich nach Vertragsschluss die Gefahr einer mangelnden Zahlungsfähigkeit des Bestellers offenbart. Die WESOMA ist dabei berechtigt, fristlos und ohne Schadensersatzverpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere, wenn der Besteller trotz Aufforderung zur Leistung Zug-um-Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist.

E.5 Die WESOMA ist berechtigt, jede Zahlung des Bestellers unabhängig von ihrer Deklaration auf die zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs älteste Verbindlichkeit des Bestellers bei der WESOMA zu verrechnen.

E.6 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



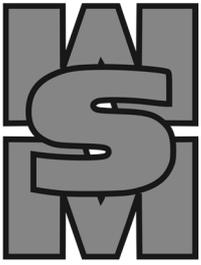
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

E.7 Für den Fall, dass sich bis zur Vertragserfüllung die Grundlagen unserer Kalkulation ändern, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt waren, behalten wir uns eine entsprechende Preiserhöhung vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen. Sofern sich bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, Materialkosten oder die markteigenen Einstandspreise erhöhen, ist die WESOMA berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen. Eine solche Preiserhöhung berechtigt den Besteller nur dann zum Rücktritt, wenn die entsprechende Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Auslieferung nicht bloß unerheblich übersteigt. Sofern der Besteller kein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, sind die vorgenannten Preisänderungen nur dann zulässig, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate liegen.

F. Verpackung, Gefahrenübergang und Abnahme

F.1 Paletten, Kisten, Verladeschlitten u.ä. werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab unserem Werk.

F.2 Die Gefahr geht mit dem Abschluss der Beladung des zum Versand an den Besteller oder den von ihm benannten Empfänger bestimmten Transportmittels auf den Besteller über, ersatzweise mit dem Versand und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die WESOMA noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung, Aufstellung oder Inbetriebnahme, übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der WESOMA über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

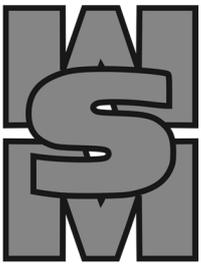
F.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, welche der WESOMA nicht zuzurechnen sind bzw. der Versteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Die WESOMA wird vom Besteller beauftragt von diesem gewünschte Versicherungen im Namen und auf Rechnung des Bestellers abzuschließen, soweit diese geschäftsüblich und verfügbar sind.

F.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

F.5 Die WESOMA ist in allen Fällen berechtigt, nach Fertigstellung der Ware eine Abnahme dergleichen durch den Besteller in unserem Hause zu verlangen (Vorabnahme). Für den Verzug mit einer (Vor-) Abnahmehandlung oder deren Verweigerung gelten die Regelungen Punkt F.3. Nach einer erfolgten Vorabnahme können wir die Zahlung von bis zu 90 % des vereinbarten Preises verlangen, bevor wir der Verpflichtung zur Versendung, Montage und Inbetriebsetzung nachzukommen haben.

G. Probematerial

Selbstverständlich wird jedes Produkt von uns vor dem Versand geprüft. Dafür muss der Besteller uns das benötigte Originalmaterial auf unsere Anforderung hin unentgeltlich zur Verfügung stellen. Das Originalmaterial muss den dem Auftrag zu Grunde liegenden Zeichnungen entsprechen. Die WESOMA ist nicht dafür verantwortlich, dass die gesamte Menge des Originalmaterials wieder an den Besteller zurückgesandt wird, dass sie unbeschädigt bleibt oder ihren Wert behält. Im Probetrieb hergestellte Stücke, dürfen durch den Besteller nicht in Umlauf gebracht werden.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

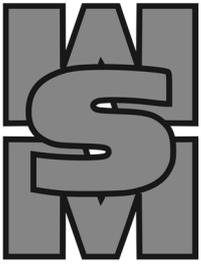
H. Eigentumsvorbehalt

H.1 Die WESOMA behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang der vollständigen Bezahlung aller bestehenden Forderungen sowie noch entstehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks oder Wechseln, aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Das gilt auch, wenn der Besteller die Vorbehaltsware weiterveräußert oder in anderer Weise be- oder verarbeitet und somit eine neue bewegliche Sache entsteht. In letzterem Falle, erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns und die neue Sache wird unserer Eigentum. In den Fällen einer Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Bestandteilen, so erwirbt die WESOMA mindestens Miteigentum an dem durch Be- oder Verarbeitung hergestellten neuen Werk nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwerk. Der Besteller verwahrt die Ware stets unentgeltlich für uns.

H.2 Zu einer im vorstehenden Punkt genannten Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs, ist der Besteller nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen berechtigt:

H.2.1 Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit unserem Widerruf infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.

H.2.2 Der Besteller tritt im Rahmen der vorliegenden AGBL die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab.

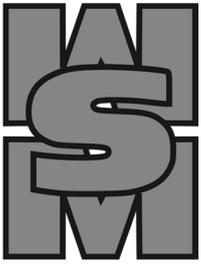


Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und haben wir hieran in Höhe unserer Faktuurenwertes Miteigentum erlangt, steht uns die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware zu, der Besteller tritt in dieser Höhe hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der neuen Sache an uns ab. Hat der Besteller die Forderung im Zuge des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Besteller tritt die an ihre tretende Forderung gegen den Faktor an uns ab und leitet den Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Die Abtretung nehmen wir hiermit an.

H.2.3 Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist dieser ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens jedoch bei Zahlungsverzug des Bestellers bzw. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers sowie nach ausdrücklicher Mahnung unsererseits. In einem solchen Fall sind wir gegenüber dem Besteller ermächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die jeweiligen Forderungen selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine detaillierte Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungsposten, Rechnungsdatum etc. zur freien Verfügung zu stellen, uns darüber hinaus alle für die Geltendmachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten sowie auf Kosten des Bestellers öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung auszustellen.

H.2.4 Zu anderen Verfügungen über die in Vorbehaltseigentum oder in unserem Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Über Pfändungen hat uns der Besteller unter Angabe des Pfandgläubigers unverzüglich zu benachrichtigen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

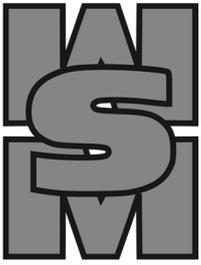
H.2.5 Übersteigt der jeweilige Fakturenwert der für uns bestehenden Sicherheit unsere sämtlichen Forderungen inklusive Nebenforderungen (Zinsen, Kosten etc.) um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Besteller oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

H.2.6 Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes gelieferte Ware zurück, so liegt, unbeschadet anderer zwingender Gesetzesvorschriften, nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Die WESOMA ist berechtigt, sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf zu befriedigen.

H.2.7 Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware und die unserem Eigentum oder Miteigentum unterliegenden Sachen unentgeltlich. Dabei hat der Besteller die Sachen gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Wasser und Diebstahl im verkehrsüblichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt mit den vorliegenden Bestimmungen seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen die Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des jeweiligen Fakturenwertes der Ware ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit bereits jetzt an

H.2.8 Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind, bestehen.

H.3 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne uns zustehende Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

H.4 Der Besteller darf den Leistungsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung an die WESOMA weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie der Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller die WESOMA unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

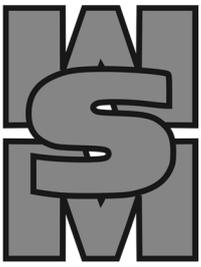
H.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die WESOMA zur Rücknahme des Leistungsgegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Ist das auf Grund der Weiterlieferung oder Weiterbe- oder -verarbeitung nicht möglich oder der WESOMA nicht zumutbar, ist der Besteller zum Schadenersatz verpflichtet.

H.6 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt die WESOMA, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Leistungsgegenstandes zu verlangen.

I. Mängelansprüche und Garantien

I.1 Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch uns, den Hersteller oder dessen Gehilfen haften wir nicht, wenn und soweit der Besteller nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben oder wenn wir die Äußerung nicht kannten und nicht kennen mussten oder die Aussage zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung des Bestellers bereits berichtigt war in der jeweiligen öffentlichen Äußerung.

I.2 Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und vereinbarte Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel der Lieferung hat er uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt und ersetzte Teile werden Eigentum der WESOMA und sind an uns zurückzugeben. Der Besteller ist verpflichtet die Ware auch dann abzunehmen, wenn sie lediglich unwesentliche Mängel aufweist.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

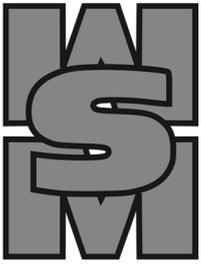
I.3 Der Besteller hat der WESOMA Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Untersuchung durch uns zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so sind wir von der Mängelhaftung gänzlich befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden des Bestellers, wobei die WESOMA sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der WESOMA entsprechenden Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Die von Dritten oder dem Besteller erbrachten Leistungen dürfen max. 10 % teurer sein, als die von WESOMA üblicherweise angesetzten Preise und Stundensätze.

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung sowie zugesagter Garantien, leistet die WESOMA unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt I - Gewähr wie folgt:

I. 4 Sachmängel

I.4.1 Verlangt der Besteller wegen eines Mangels Nacherfüllung, so können wir wählen, ob wir den Mangel selbst beseitigen oder eine mangelfreie Ware als Ersatz liefern. Nach Wahl der WESOMA sind all diejenigen Teile unentgeltlich nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausgestellt haben. Wenn eine Nachbesserung oder Nachlieferung nicht möglich oder aus anderen von uns zu vertretenden Gründen innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag über die mangelhafte Lieferung zurücktreten oder den Kaufpreis nach den gesetzlichen Vorgaben mindern.

I.4.2 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die WESOMA, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, nur die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

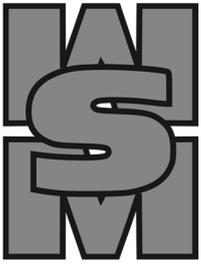
Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die etwaigen Kosten von notwendigen Monteuren und Hilfskräften einschließlich notwendiger Fahrtkosten, soweit hierdurch die von WESOMA angesetzten Preise und Stundensätze nicht mehr als um 30 % überschritten werden. Weitere beim Besteller entstehende Kosten trägt dieser selbst. Ist die Beanstandung unberechtigt, trägt der Besteller die notwendigen Montage- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit der unberechtigten Mängelrüge anfallen. Ansprüche des Besteller wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Lieferungsgegenstand nachträglich an einen anderen Niederlassungsort als den in der Bestellung angegebenen verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht einem bestimmungsgemäßen Verbrauch.

I.4.3 Durch unter Umständen seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere schriftliche Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen hinfällig. Des Weiteren haften wir nicht für Schäden an der Ware, die durch natürliche Abnutzung, ungeeignete, unsachgemäße

I.4 Liegt jedoch nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt in allen übrigen Fällen ausgeschlossen.

I.5 Vorbehaltlich Abschnitt J dieser AGBL, sind weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens (inkl. Begleit- oder Folgeschäden), gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt gegenüber der WESOMA bzw. deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht, wenn

- wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie, nach Unterpunkt III dieses Abschnitts I, für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben oder



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

- der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht oder eine schuldhafte Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat. Dabei ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit, unsere Ersatzpflicht der Höhe nach, auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

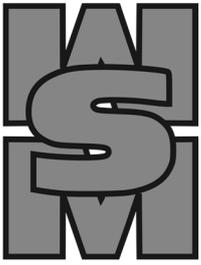
I.6 Keine Ansprüche des Bestellers bestehen insbesondere in den nachfolgenden Fällen:

- fehlerhafte, unvollständige oder missverständliche Vorleistungen oder Angaben des Bestellers;
- ungeeignete, unsachgemäße und nicht vertragsgemäße Verwendung;
- übermäßige Beanspruchung, unsachgemäße Änderung, Nachbesserung oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte
- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte,
- natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung;
- nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von der WESOMA zu verantworten sind.

Ist ein Fertigungsmangel nicht offensichtlich, wird unsachgemäße Benutzung bzw. Verwendung vermutet.

II. Rechtsmängel

II.1 Führt die Benutzung des Leistungsgegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird die WESOMA nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Leistungsgegenstand in einer für den Besteller zumutbaren Weise in einen Zustand zu versetzen, welcher die Schutzrechtsverletzung aufhebt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird die WESOMA den Besteller von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber oder solchen Ansprüchen, welche die WESOMA nicht bestritten hat, freistellen.

II.2 Die in Abschnitt I, Unterpunkt II.1 genannten Verpflichtungen der WESOMA sind, vorbehaltlich Abschnitt J.2, für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung als abschließend zu betrachten.

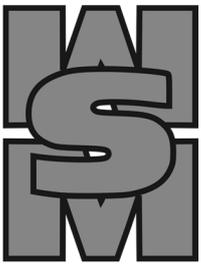
Sie bestehen wie folgt nur, wenn

- der Besteller der WESOMA unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet;
- der Besteller der WESOMA in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die WESOMA die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt F, Unterpunkt II.1. ermöglicht;
- der WESOMA alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Leistungsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat

III. Garantien

III.1 Soweit im Vertrag der WESOMA eine Garantie übernommen worden ist, gilt diese nur für eigene Leistungen der WESOMA oder Bauteile, welche von der WESOMA hergestellt wurden. Werden Leistungen oder Bauteile Dritter verwendet, beschränkt sich die Garantie zeitlich und inhaltlich auf die von dem Dritten gegenüber der WESOMA zugesagten Garantien.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

III.2 Die WESOMA ist berechtigt, anstelle der Vermittlung der Garantieleistung seine eigenen, Dritten gegenüber bestehenden Garantieansprüche an seinen Kunden erfüllungshalber abzutreten.

III.3 Garantieleistungen werden einmalig durch unentgeltliche Instandsetzung/Austausch von Teilen nach Wahl der WESOMA gewährt, sofern die Brauchbarkeit der erbrachten Leistung der WESOMA erheblich beeinträchtigt ist.

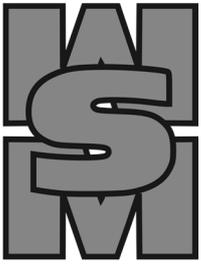
J. Verjährung

Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware an den Besteller. Dies gilt ebenso für Ersatzstücke und die Ausbesserung, die Verjährungsfrist läuft aber in diesem Fall mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für den Liefergegenstand. Diese Verjährungsbestimmungen gelten nicht, sofern das Gesetz gem. §§ 438 I Nr.2, 634 a BGB längere Fristen vorschreibt. Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Bestellers, erfolgt außerhalb eines gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens nicht.

K. Haftung und Begrenzung von Ersatzansprüchen

K.1 Wenn der Leistungsgegenstand durch Verschulden der WESOMA infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung vertraglicher Nebenverpflichtungen - z. B. der Anleitung für Bedienung und Wartung des Leistungsgegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitts I und K.2 entsprechend.

K.2 Für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind und sonstigen weitergehenden Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, haftet die WESOMA nicht. Dies gilt nicht, sofern eine Haftung zwingend vorgeschrieben ist:



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

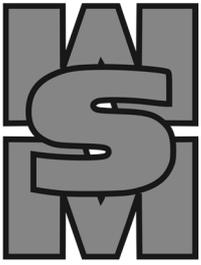
- a) bei Vorsatz;
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter;
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- d) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde und
- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, aber nur bei vertragstypischen sowie vorhersehbaren Schäden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, Körper oder Gesundheit gehaftet wird, begrenzt bis zu einer Summe von 2 Mio. €.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

L. Softwarenutzung

L.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung mit dem dafür bestimmten Leistungsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

L.2 Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der WESOMA zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der WESOMA bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Besteller ist nicht zulässig.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

M. Besondere Bestimmungen für Montage- und Reparaturleistungen

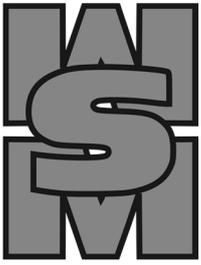
M.1 Für von der WESOMA zu erbringende Montage- oder Reparaturleistungen gelten, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, zunächst die nachfolgenden Bestimmungen der Unterpunkte M.2 bis M.6, ergänzend die Bestimmungen der übrigen Abschnitte dieser AGBL.

M.2 Montage- und Reparaturleistungen sowie Leistungen zur Aufstellung und Inbetriebnahme sowie zum Anlernen des Personals, werden nach Zeitaufwand gemäß der dem Besteller von uns jeweils zuletzt bekannt gemachten gültigen Preisliste für Montage- und Reparaturleistungen im In- und Ausland zuzüglich anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer vergütet. Unsere Monteure werden nach unserer betriebsinternen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Eine Gewähr für die Einhaltung eines bestimmten Termins wird seitens der WESOMA nicht gegeben.

M.3 Zusätzlich zu der Vergütung sind alle die von der WESOMA im Einzelfall nachgewiesenen notwendigen Reiskosten und Kosten der Unterbringung des von uns für die Leistungserbringung eingesetzten Personals vom Besteller zu erstatten. Bei Flugreisen werden die Kosten für Reisen in der Business-Class, für Bahnreisen der 1.Klasse und für Reisen mit dem PKW die nach den gültigen Einkommenssteuerrichtlinien geltenden Vergütungssätze erstattet.

M.4 Bei Montage- und Reparaturleistungen im Ausland hat der Besteller auf seine Kosten

- a) für angemessene Unterkunft des von uns entsandten Personals;
- b) für die Stellung einer zur Übersetzung geeigneten Person im erforderlichen Umfang sowie
- c) rechtzeitig vor Antritt der Reise für die Einholung von Ein- und Ausreise sowie zum Aufenthalt erforderlicher Genehmigungen zu sorgen. Der Besteller hat ferner etwaige, aufgrund der Erbringung von Montage- und Reparaturleistungen im Ausland, gesondert anfallende Steuern oder Soziallasten zu tragen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

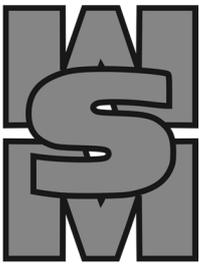
M.5 Werden die Montage- und Reparaturarbeiten aus Gründen, welche die WESOMA nicht zu vertreten hat, für einen längeren Zeitraum als zwei Tage unterbrochen, ist die WESOMA berechtigt, das von ihr entsandte Personal zurückzuberufen, solange, bis uns der Wegfall des Unterbrechungsgrundes mitgeteilt worden ist. Die durch den Rückruf entstandenen Mehrkosten sind vom Besteller zu tragen. Übersteigt die Dauer der Unterbrechung einen Zeitraum von mehr als einem Monat, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den erteilten Auftrag für die Montage- und Reparaturarbeiten zu kündigen, es sei denn, dass diese Leistungen zur Erfüllung von der WESOMA übernommener Lieferpflichten erforderlich sind.

M.6 Der Besteller hat die WESOMA nach bestem Wissen bei der Erbringung von Montage- und Reparaturarbeiten zu unterstützen.

M.7 Er hat insbesondere ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Unterstützung der Montage- und Reparaturarbeiten im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

M.8 Weiterhin erklärt sich der Besteller zu Folgendem bereit:

- a) der WESOMA sämtliche benötigte Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen sowie, soweit notwendig, zu beschaffen,
- b) geeignete Arbeits- und Aufenthaltsräume für das von uns entsandte Personal bereitzustellen,
- c) soweit verfügbar zur Erbringung der Montage- und Reparaturleistungen erforderliche technische Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Mess- und Zeichengeräte, Strom, Wasser, Schmierstoffe, Probematerial etc.) zur Verfügung zu stellen oder gegebenenfalls zu beschaffen,
- d) für die Beseitigung von die Ausführung der Montage- oder Reparaturarbeiten erschwerenden Hindernissen aufgrund äußerer Einflüsse, insbesondere aufgrund Rechten Dritter zu sorgen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

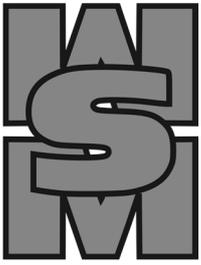
M.9 Die Monteure können erst angefordert werden, wenn von Seiten des Bestellers alle Vorbereitungen für die Aufstellung der Anlage getroffen worden sind. Werden die vom Besteller geschuldeten Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, ist die WESOMA für den Zeitraum, in dem die jeweilige Handlung aussteht, ihrerseits von der Erbringung von Leistungspflichten entbunden. Die WESOMA ist darüber hinaus berechtigt, dem Besteller zur Erbringung der geschuldeten Mitwirkungsleistung schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Im Falle des erfolglosen Ablaufs dieser Frist ist die WESOMA berechtigt, den erteilten Montage- oder Reparaturauftrag, unter Aufrechterhaltung unserer Erstattungsansprüche für bis dahin angefallene Kosten und Einsatzzeiten sowie etwaiger weitergehender Ansprüche, zu kündigen.

N. Besondere Bestimmungen für Sondermaschinen

N.1 Handelt es sich um einen auf die besonderen Belange des Bestellers zugeschnittenen Liefergegenstand, welchen die WESOMA in dieser Form für die vom Besteller vorgegebene Zweckbestimmung noch nicht hergestellt hat und ist dies dem Besteller bekannt, gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

N.2 Ist die Überschreitung von Lieferfristen oder -terminen auf unvorhergesehene Probleme konstruktiver oder sonstiger technischer Art zurückzuführen, kann die WESOMA erst nach Ablauf einer diesen besonderen Umständen Rechnung tragenden Frist in Verzug geraten.

N.3 Der Liefergegenstand ist unabhängig von den vereinbarten Leistungsdaten abnahmefähig, wenn er unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Probleme des zu verarbeitenden Materials und des wirtschaftlichen Nutzeffektes für den Besteller eine angemessene Leistung erbringen kann.



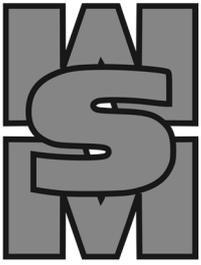
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

N.4 Haben sich bei Vertragsschluss gegebene oder von der WESOMA ohne grobe Fahrlässigkeit als gegeben angenommene Voraussetzungen für die Erfüllung des Vertrages, insbesondere aufgrund neuer technischer Erkenntnisse oder Erfahren unsererseits, so wesentlich geändert, dass dies einer wirtschaftlichen Unmöglichkeit unserer Leistung nahe kommt, behält sich die WESOMA das Recht vor vom Vertrag zurück zu treten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen.

O. Bestimmungen zu Abbildungen, Zeichnungen, zum Datenschutz und der Geheimhaltung

O.1 Abbildungen und Zeichnungen für die Anlagen der WESOMA dienen lediglich zur allgemeinen Darstellung und sind für die Konstruktion nicht maßgeblich. Des Weiteren sind die angegebenen Abmessungen und Gewichte unverbindlich. An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen, insbesondere auch zur Software, behält sich die WESOMA auch bei Übergabe an den Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor. Soweit Software ein Bestandteil unserer Lieferungen und Leistungen ist, beschränken sich die dem Besteller hieran eingeräumten Rechte auf die Nutzung der Programme in Verbindung mit der Ware, ausschließlich auf den internen Geschäftsbereich des Bestellers. Für Software oder andere Programme, welche die WESOMA von Dritten bezogen hat, gelten ergänzend die Beschränkungen der uns jeweils von diesem Dritten eingeräumten Lizenz, über die die WESOMA den Besteller informiert.

O.2 Sämtliche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ebenso wie Muster auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Ohne das Einverständnis der WESOMA dürfen keine Kopien angefertigt werden. Der Besteller sichert überdies zu, Dritten gegenüber den gesamten Inhalt der geschäftlichen Beziehung mit der WESOMA geheim zu halten. Außerdem hat der Besteller die mit derartigen Geschäftsgeheimnissen in Berührung kommenden Mitarbeiter und etwaige Dritte entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

Der Besteller haftet der WESOMA gegenüber für Verletzungen dieser Geheimhaltungserklärung durch Mitarbeiter oder Dritte.

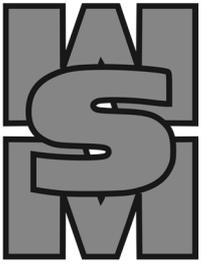
P. Schlussbestimmungen

P.1 Mit dem Abschluss eines Vertrages verlieren alle früheren Absprachen oder Vereinbarungen der Parteien, das Vertragsverhältnis betreffend, ihre Gültigkeit. Die Änderung oder Aufhebung des Vertrages bedarf der Schriftform.

P.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der WESOMA und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge und den internationalen Warenkauf (CISG).

P.3 Erfüllungsort für den Gegenstand des Vertrages ist der Sitz unserer Firma in Zwickau. Erfüllungsort der Leistungen des Auftraggebers ist demnach ebenfalls unserer Firmensitz.

P.4 Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma, was auch für Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozesse gilt. Alternativ kann vereinbart werden, dass der Rechtsstreit nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden wird, soweit der Besteller kein Verbraucher ist. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Zwickau. Die WESOMA kann die Entscheidung nach seiner Wahl durch einen Einzelschiedsrichter verlangen. Können sich die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung von drei Personen als vorgeschlagene Einzelschiedsrichter durch die WESOMA gegenüber dem Besteller auf den Einzelschiedsrichter einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten der IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau benannt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL)

P.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen oder des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die ungültige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Willen der Vertragsparteien bei Vertragsabschluss und dem vorausgesetzten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

Zwickauer Werkzeug- und Sondermaschinenbau GmbH - WESOMA -

Flurstraße 27, D-08056 Zwickau

Tel.: +49 375 27467-0

Fax: +49 375 27467-41

E-Mail: info@wesoma.de

Web: www.wesoma.de